

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/46150977-5344-3e59-b398-2f2bf4e33144

Bibliografie

Titel Strafgesetzbuch (StGB)

Amtliche Abkürzung StGB

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 450-2

## § 172 StGB - Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft

<sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

- 1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder
- 2. gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

<sup>2</sup>Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit dieser dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

